

**Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei Abgabe des Antrages zur
Gaststättenerlaubnis mit vorzulegen bzw. nachzureichen:**

Nr. 1 bis 7 müssen immer –auch für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis –vorliegen:

- 1. Personalausweis in Kopie**
Bei Ausländern: Nachweis des Ausländeramtes über die Erlaubnis der selbsttätigen Tätigkeit
- 2. Führungszeugnis/ Belegart 0 oder bei in Deutschland lebenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ein sogenanntes „Europäisches Führungszeugnis“ nach § 30 b BZRG**
Das Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zu beantragen und muss uns direkt zugehen.
- 3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister /Belegart 9**
Der Gewerbezentralregisterauszug ist beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zu beantragen und muss uns direkt zugestellt werden. Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist zusätzlich ein Auszug von der vertretungsberechtigten Person.
- 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes**
Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist zusätzlich von der vertretungsberechtigten Person.
- 5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (www.vollstreckungsportal.de)**
- 6. Pacht- bzw. Kaufvertrag oder ein Mietvertrag der Gaststätte**
- 7. Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz**
Erhältlich beim Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke in Minden, Tel. 0571/807-28350.

Folgende Unterlagen sind für die Erteilung nach § 2 GaststättenG erforderlich, können jedoch innerhalb der Gültigkeit der vorläufigen Erlaubnis nachgereicht werden:

- 8. Unterrichtungsnachweis der IHK**
Erhältlich bei der IHK Bielefeld, Tel. 0521/5540.
- 9. Aktueller Grundrissplan in 2facher Ausfertigung**
Auf dem Plan müssen alle Räume/Flächen des Gaststättenbetriebes gem. Raumverzeichnis ersichtlich sein.
- 10. Handelsregisterauszug**, wenn die Gaststättenerlaubnis von einer juristischen Person beantragt wird; ein Gesellschaftsvertrag bei einer GbR.
- 11. Bei Außenbewirtung: Lageplan des Grundstückes in 2facher Ausfertigung.**
Die bewirtschaftete Fläche ist einzuzeichnen.
- 12. Bei Neueinrichtung oder Nutzungsänderung: Baugenehmigung oder Nutzungsänderung**

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen angefordert werden.